

Mittheilung des Senats

vom 14. November 1884.

1. Aufnahme der Mitglieder des Amtsgerichts Bremerhaven in die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Im Jahre 1849 (Vergl. Verhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft 1849 S. 174, 194) haben Senat und Bürgerschaft beschlossen, daß die Mitglieder des damaligen Richtercollegiums, d. h. die rechtsgelehrten Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben (Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend von 1849 § 2), nicht verpflichtet sein sollten, der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte beizutreten. Die Beamten der Hafenstädte dagegen, welchen daselbst die richterlichen Geschäfte übertragen waren, gehörten der Witwenanstalt an.

Inzwischen ist infolge der Reichsjustizgesetze unter Vereinigung Begefacß mit dem Amtsgerichtsbezirk Bremen die Errichtung eines Amtsgerichts Bremerhaven erfolgt, auf dessen Mitglieder der Beschluß von 1849 keine Anwendung leidet.

Es bedarf daher einer Regelung dieser Angelegenheit für die gedachten Amtsrichterposten. Alle diejenigen Gründe, welche im öffentlichen Interesse es erwünscht machen, daß jeder etatsmäßig fest angestellte Beamte gehalten sei, einer Witwenkasse anzugehören, treffen auch für die fraglichen Richterposten zu.

Der Senat beantragt daher, daß die Bürgerschaft sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinigen möge, daß fortan die zu Mitgliedern des Amtsgerichts Bremerhaven berufenen Richter gehalten seien, der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte beizutreten.

Auf die im Amte befindlichen Richter wird dieser Beschluß Anwendung nicht zu leiden haben, da dieselben vor der Regelung des Verhältnisses in das Richteramt eingetreten sind. Jedoch wird ihnen, sofern sie nicht aus ihren früheren Amtsverhältnissen der Witwenanstalt noch angehören, zu gestatten sein, derselben innerhalb einer von der Verwaltung der Anstalt ihnen zu bestimmenden Frist beizutreten.

2. Budget der Schuldeputation.

Dem Senat ist vom Scholarchat das Nachstehende berichtet worden:

Die Verschiebung des Budgetjahres auf den 1. April hat für die Schulverwaltung die Folge, daß der Beginn desselben mit dem des Schuljahrs für die Volksschulen zusammenfällt. Nun aber ist es bekannt, daß wegen des stetigen Anwachsens der Zahl der Schüler alljährlich eine Steigerung der Klassenzahl in den Volksschulen eintritt. Dieselbe variirte in den letzten acht Jahren zwischen 7 und 14 neuen Klassen fürs Jahr. Die zur Bewältigung dieses Bedürfnisses erforderlichen Verwaltungsmaßregeln, — Miethung von Zimmern, soweit die bestehenden Schulen nicht ausreichen und neuerrichtete noch nicht zur Eröffnung fertigstehen, Anstellung von Lehrern, Beschaffung von Subsellien u. s. w. — müssen selbstredend mehr oder minder geraume Zeit vor dem 1. April getroffen werden. Da nun angesichts des Schulpflichtgesetzes, wonach jedes Kind mindestens zum Besuche einer Volksschule verpflichtet ist, dem Staate die entsprechende Pflicht obliegt, die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu ermöglichen, ist die Schulverwaltung (das Scholarchat für die Vertheilung der Schüler und die Annahme von Lehrern, die Schuldeputation für die sonstigen Anordnungen) von jeher von der Ansicht ausgegangen, daß sie ermächtigt sei, jene stets mit Mehrbelastung des Budgets im Verhältnis zum Vorjahre verknüpften Anordnungen zu

treffen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa die Genehmigung des Budgets, worin sie berücksichtigt sind, rechtzeitig vorher erfolgt sein sollte. Der Umstand jedoch, daß in den meisten Fällen diese Genehmigung rechtzeitig vorlag, hat jenen aus der Natur der Sache sich ergebenden Grundsatz mit seinen Folgen vielleicht nicht allseitig zum Bewußtsein gelangen lassen. Dies wird sich ändern, nachdem für die Budgetperioden der 1. April als Anfang bestimmt ist. Was früher die Regel bildete, wird zur seltenen Ausnahme werden. Die Regel wird bilden, daß die Schulverwaltung die durch die zeitlich nicht verschiebbaren Schüleranmeldungen nach Maßgabe der vorhandenen Schulräume erforderlichen Miethsverträge, Lehrerernennungen, Inventarbestellungen zc., desgleichen die Annahme von Schuldienern für solche neuen Schulen, in deren Programm von Senat und Bürgerschaft Schuldiener aufgenommen sind, wird verfügen müssen, bevor das Budget seine Erledigung gefunden hat. Selbstredend hat sich dabei die Schulverwaltung, soweit ihr die Verfügung überhaupt obliegt, innerhalb der durch die bestehenden Gehaltsnormen gesetzten Grenzen nach wie vor zu halten.

„Das Scholarchat, mit welchem die Schuldeputation auf Befragen sich in allen diesen Punkten einverstanden erklärt hat, hält sich für verpflichtet, auf diese veränderte Sachlage aufmerksam zu machen, um rechtzeitig auf das auch diesmal erforderliche Verhalten der Verwaltung hinzuweisen und dadurch Senat und Bürgerschaft in den Stand zu setzen, falls wider Erwarten dieselben dies Verhalten nicht gutheißen sollten, Anweisung zu ertheilen, welcher andere Weg etwa eingeschlagen werden solle.

„Da für die höheren Schulen und die Fachschulen die erwähnten Umstände nicht in gleichem Maße stattfinden, wird für diese die vorgängige verfassungsmäßige Genehmigung der Ausgaben bei etwaiger Vermehrung des Klassen- und Lehrerbstandes wie bisher die Regel zu bilden haben.“

Der Senat ist der Ansicht, daß die Auffassung des Scholarchats und der Deputation der Sachlage entspricht. Eine jede Ressortbehörde muß befugt sein, die zur gesetzlichen und ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung schlechterdings nothwendigen Verfügungen rechtzeitig im Voraus zu treffen, auch wenn die dadurch entstehenden Ausgaben erst in dem nächsten Rechnungsjahre zur Anweisung gelangen. Der Grundsatz, daß die Ausgaben erst nach erfolgter Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft angewiesen werden dürfen (Deputationsgesetz § 35) wird dadurch nicht berührt. Indem daher der Senat mit dem im vorstehenden Bericht dargelegten Verhalten des Scholarchats und der Schuldeputation unter der Voraussetzung der Einhaltung der darin gezogenen Grenzen sich einverstanden erklärt, ersucht er die Bürgerschaft, dem beizutreten zu wollen.

3. Nachbewilligung für die Realschule in der Altstadt.

Bei der Realschule in der Altstadt sind im laufenden Budgetjahr wegen Erkrankungen im Lehrerkreise erhebliche Aufwendungen für Heranziehung von Hilfskräften erforderlich gewesen, für welche im Budget keine Vorsorge getroffen ist. Insbesondere hat ein Lehrer wegen andauernder Erkrankung schon seit langer Zeit beurlaubt werden müssen und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die für ihn erforderliche Vertretung bis gegen Ende des Winterhalbjahrs andauern müsse. Bis zum Schlusse des dritten Quartals sind auf diese Weise bereits ca. M. 2700 verwandt und es kann sich das Erfordernis bis Ostern 1885 auf annähernd M. 4500 erhöhen. Die Schuldeputation beantragt hiernach eine Nachbewilligung für das Budget der Realschule in der Altstadt zum Belaufe von M. 4500. Der Senat stimmt nach Vernehmung der Finanzdeputation dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.